



Dienst- und Gehaltsordnung

vom 7. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

Dienst- und Gehaltsordnung

1.	Allgemeine Bestimmungen	1 und 2
2.	Begründung des Dienstverhältnisses	2 bis 4
3.	Inhalt des Dienstverhältnisses	4 bis 10
	3.1. Pflichten	4 – 6
	3.2. Rechte	6 und 7
	3.3. Besoldung und Entschädigung	7 bis 10
4.	Auflösung des Dienstverhältnisses	10 und 11
5.	Rechtsmittel	12
6.	Schlussbestimmungen	12

Anhang A

1.	Gehalt, Grundlohn, Teuerung, Indexstand	1
2.	Besoldungsklassen, Aemtereinreihung	1 und 2
3.	Besitzstand	2
4.	Inkrafttreten	2

Anhang B

1.	Landesindex / Teuerung	1
2.	Jahresentschädigungen	1
3.	Stundenentschädigungen / Andere Entschädigungen	2
4.	Sitzungsentschädigung	2
5.	Taggelder, Spesenentschädigung	2 und 3
6.	Inkrafttreten	3

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 sowie § 70 Abs. 4 Gemeindeordnung vom 21. Januar 1993 –

beschliesst:

Die in dieser Dienst- und Gehaltsordnung verwendeten Amts-, Berufs, und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | | | |
|-----|---|--|---------------------------|
| § 1 | 1 | Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass | Ziel |
| | | a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen; | |
| | | b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden; | |
| | | c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter, Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind. | |
| | 2 | Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen. | |
| § 2 | 1 | Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals. | Zweck und Geltungsbereich |
| | 2 | Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss. | |
| | 3 | Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet. | |
| § 3 | 1 | Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan. | Stellenplan |
| | 2 | Stellenplan | |
| | | a) Gemeindepräsident | 100 % |
| | | b) Gemeindeschreiber | 100 % |
| | | c) Finanzverwalter | 100 % |
| | | d) Verwaltungsangestellter | 100 % |
| | | e) Leiter Werkhof | 100 % |
| | | f) Werkangestellter | 100 % |
| | | g) Werkangestellter | 80 % |
| | | h) Leiter Schulanlagen | 100 % |
| | | i) Gebäude- und Anlagewart | 100 % |
| | | j) Schulleitung | siehe Abs. 2 |

- | | | |
|-----|--|----------------------------------|
| 2 | Der Gemeinderat legt das Pensum der Schulleitung fest. | |
| 3 | Der Gemeinderat ist berechtigt, den Stellenplan im Rahmen von Organisationsmassnahmen in eigener Kompetenz anzupassen. Der Stellenumfang gem. § 3 Abs. 2 vorstehend darf dabei aber nicht nach oben angepasst werden. | |
| 4 | Für die Schaffung von Lehr- und Aushilfsstellen ist der Gemeinderat zuständig. | Lehr- und Aushilfsstellen |
| 5 | Für Aushilfsstellen stehen total 6'600 Arbeitsstunden zur Verfügung. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Umfang der Arbeitsstunden nach Bedarf anzupassen. | |
| § 4 | 1 Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.
2 Beamte werden auf Amtsdauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt.
3 Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet. | Dienstverhältnis |
| § 5 | 1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten und Angestellten.
2 Beamte sind:
a) Gemeindepräsident
b) Gemeindevizepräsident
c) Gemeindeschreiber
d) Finanzverwalter
e) Friedensrichter
3 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt:
a) Reinigungspersonal
b) Personen mit Teilzeitpensen unter 30 %. | Gemeindepersonal |
| § 6 | 1 Das Gemeindepersonal untersteht dem Gemeindepräsidenten.
2 Der Gemeinderat kann für einzelne Verwaltungszweige Vorsteher ernennen. | Unterstellung |
| § 7 | Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau. | Gleiche Rechte für Mann und Frau |

2. Begründung des Dienstverhältnisses

- | | | |
|-----|--|---------------|
| § 8 | 1 Jede neu geschaffene oder frei werdende Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Falls eine verwaltungsinterne Besetzung möglich ist, kann der Gemeinderat den Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung beschliessen.
2 Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 14-tägige Anmeldefrist gesetzt.
3 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen. | Ausschreibung |
|-----|--|---------------|

- 4 Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.
- 5 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.
- § 9 1 Wählbar sind, sofern sie allfällige Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen: Wählbarkeit
- a) schweizerische Staatsangehörige;
 - b) ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
 - c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zugelassen sind.
- § 10 1 Für folgende Stellen gelten als Wahlvoraussetzungen Wahlvoraussetzungen
- a) Gemeindegemeinschafter
abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder Mittelschulabschluss
 - b) Finanzverwalter
abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder Mittelschulabschluss.
- 2 Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Wahlvoraussetzungen in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Ausbildung, Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse etc. aufstellen.
- 3 Für die anderen Stellen legt der Gemeinderat die Wahlvoraussetzungen fest.
- 4 Im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnung erlässt der Gemeinderat Stellenbeschreibungen/Funktionsbeschreibungen für Beamte und Angestellte.
- § 11 1 Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahlbehörde wählt aber aufgrund der Fähigkeiten und Eignung. Wahlbehörde
- 2 Der Urnenwahl unterliegen:
- a) Gemeindepräsident
 - b) Gemeindevizepräsident
 - c) Gemeindegemeinschafter
 - d) Finanzverwalter
- 3 Für die anderen Beamten und Angestellten ist der Gemeinderat die Wahl- oder Anstellungsbehörde. Er besetzt die privatrechtlichen Stellen.
- 4 Der Gemeinderat kann die Wahl oder Anstellung an eine andere Behörde delegieren.
- § 12 Das gewählte Gemeindepersonal ist über die Wahl schriftlich zu orientieren. Gleichzeitig ist den hauptamtlich Gewählten eine Frist von 10 Tagen zur schriftlichen Annahmeerklärung einzuräumen. Wahlbestätigung
- § 13 1 Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Probezeit für Angestellte
- 2 Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, die Probezeit um maximal 3 weitere Monate zu verlängern.

- | | | |
|------|--|-----------------------|
| § 14 | Nach Ablauf der Probezeit gelten die Angestellten als definitiv gewählt. | Definitive Anstellung |
| § 15 | <ol style="list-style-type: none">1 Beamte unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die Amtsperiode abläuft. Wird während der Amtsperiode das Pensionsalter erreicht, so erfolgt die Wiederwahl für den entsprechenden Teil der Amtsperiode.2 Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort. | Wiederwahl |

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| § 16 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Beamten und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionenbeschreibung zukommen.2 Sie üben ihre Aufgabe im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich. | Aufgaben und Grundsätze |
| § 17 | Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. | Amtsgelöbnis |
| § 18 | <ol style="list-style-type: none">1 Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand seines Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.2 Ihm können vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes übertragen werden. | Amtspflichten |
| § 19 | Die Stellvertretung ist in den Funktionsbeschreibungen geregelt. | Stellvertretungen |
| § 20 | Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals, der Behördenmitglieder und Gemeindefunktionäre für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz. | Verantwortlichkeit |
| § 21 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeinde schliesst für allfällige Schadenansprüche eine Haftpflichtversicherung ab.2 Die Versicherungsprämie übernimmt die Gemeinde. | Haftpflichtversicherung |
| § 22 | Die wöchentliche Normal-Arbeitszeit beträgt bei einem vollen Pensum 42 Stunden. Der Gemeinderat legt das Arbeitszeitmodell fest. | Arbeitszeit |
| § 23 | <ol style="list-style-type: none">1 Wenn nötig, ordnet die vorgesetzte Stelle Ueberzeit an. Ueberzeit, die sich aufgrund äusserer Umstände ergibt, muss nicht angeordnet werden. | Ueberstunden Ueberzeit |

- 2 Ueberzeit ist innerhalb von 12 Monaten durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Ueber eine Auszahlung von Ueberstunden entscheidet das Gemeindepräsidium im Rahmen seiner Finanzkompetenz.
- § 24 1 Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Absenzen, Arztzeugnis
- 2 Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.
- § 25 1 Für folgende Funktionen gilt die Wohnsitzpflicht in Mümliswil-Ramiswil: Wohnsitz
- a) Gemeindeschreiber
b) Finanzverwalter
c) Leiter Schulanlagen
d) Leiter Werkhof
- 2 Ergeben sich für das übrige Gemeindepersonal aus einem auswärtigen Wohnsitz Schwierigkeiten bei der Ausübung der Arbeit, kann der Betreffende unter Ansetzung einer angemessenen Frist verpflichtet werden, in Mümliswil-Ramiswil Wohnsitz zu nehmen.
- § 26 Die Einwohnergemeinde schliesst eine Kautions- bzw. Vertrauensschadensversicherung ab. Kaution
- § 27 1 Das Gemeindepersonal ist zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften vertraulich sind. Amtsgeheimnis
- 2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- 3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.
- § 28 1 Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates äussern. Aussage vor Gericht
- 2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- 3 Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.
- 4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.
- § 29 1 Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen. Verbot der Annahme von Geschenken
- 2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

- § 30 1 Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte haben in den Ausstand zu treten:
- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
 - b) wenn sie sich schon in anderer amtlichen Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.
- 2 Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlichrechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.
- § 31 1 Die Stellung des vollzeitlich beschäftigten Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen; ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- § 32 1 Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- § 33 1 Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2 Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3.2. Rechte

- § 34 Dem Gemeindepersonal ist Gelegenheit zu geben, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.
- § 35 Die Gemeinde gewährt ihren Beamten, Angestellten und Behördenmitgliedern Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.
- § 36 1 Das Gemeindepersonal wird angehalten, sich beruflich weiterzubilden. Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung des Personals.
- 2 Die Kosten für die Weiterbildung im Rahmen des Dienstauftrages trägt der Arbeitgeber. Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.

- 3 Der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, die über den Rahmen des Dienstauftrages hinausgehen, müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Der Gemeinderat entscheidet über eine Kostenbeteiligung.

- § 37 1 Jeder Mitarbeiter wird jährlich von seinem Vorgesetzten beurteilt. Mitarbeiter-
Beurteilung
- 2 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über das Beurteilungswesen.

3.3. Besoldungen und Entschädigungen

- § 38 Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen: Besoldungszu-
sammensetzung
- a) Grundbesoldung
 - b) Besoldungsanstieg aufgrund der Beurteilung
 - c) 13. Monatslohn
 - d) Teuerungszulage
 - e) allfällige weitere Zulagen
- § 39 Bei den Besoldungen der Beamten und Angestellten richten sich die Beamte und An-
gestellte
- § 40 Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen rich- Honorare und
ten sich nach der Regelung im Anhang B. Entschädigungen
- § 41 1 Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt Anfangsbesol-
dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert. dung
- 2 Das Besoldungsmaximum wird in 16 Jahresstufen unter Berücksich- Lohnanstieg
tigung der Beurteilung erreicht.
- 3 Bei ausserordentlich guten Leistungen kann die nächst höhere Jah-
resstufe auch per 1. Juli durch den Gemeinderat gewährt werden.
- § 42 1 Als Beförderung gilt die Einstufung in eine höhere Besoldungsklasse Beförderung
oder die Wahl bzw. Anstellung in eine höher bewertete Funktion.
- 2 Für Beförderungen ist der Gemeinderat zuständig.
- 3 Die Beförderungen sind jeweils auf den 1. Januar vorzunehmen.
- § 43 Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst richtet sich nach Lohnzahlung bei
§ 186 ff des Gesamtarbeitsvertrages (BGS 126.3) des Kantons Solo- Militär-, Zivil-
thurn vom 1.1.2005. schutz und Feu-
erwehrdienst
- § 44 1 Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn. 13. Monatslohn
- 2 Er wird jeweils im Monat Dezember ausgerichtet.
- § 45 Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz (BGS 831.1) vom Kinderzulagen
31. Januar 2007 ausgerichtet..
- § 46 1 Der Gemeinderat legt jährlich die Teuerungszulage mit dem Voran- Teuerungszulage
schlag fest. Als Richtwert gilt der für das Staatspersonal festgelegte
Prozentsatz.
- 2 Die Gemeindeversammlung hat die Teuerungszulage im Rahmen
des Voranschlages zu beschliessen.

- § 47 1 Das Gemeindepersonal erhält nach vollendetem 10. bei der Gemeinde geleistetem Dienstjahr eine Treueprämie im Umfang eines halben Monatslohnes. Nach vollendetem 20. Dienstjahr und danach alle fünf Jahre wird ein ganzer Monatslohn ausgerichtet. Treueprämien
- 2 Die Treueprämie kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.
- 3 Für Behördenmitglieder und das nebenamtliche Personal regelt der Gemeinderat die Treueprämien und Austrittsgeschenke.
- § 48 Erfüllt der Mitarbeiter zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Gemeinderat nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren. Funktionszulagen
- § 49 Regelmässiger Pikettdienst wird mit einer besonderen Zulage entschädigt. Der Gemeinderat legt die Höhe der Zulage fest. Pikettdienst
- § 50 1 Es wird nur eine Ueberzeitentschädigung gewährt, wenn die Ueberzeit vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde oder durch betriebliche Umstände unumgänglich war. Ueberzeitentschädigung
- 2 Ueberstunden können innert 12 Monaten durch Freizeit von gleicher Dauer kompensiert werden.
- 3 Zur Bargeldentschädigung oder zur Freizeitkompensation werden folgende Zuschläge für Ueberstunden ausgerichtet:
- a) **Montag bis Freitag**
 - 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 25 %
 - b) **Samstag**
 - 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr 50 %
 - c) **Sonntag, Feiertage**
 - 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr 100 %
- 4 Für vollamtliche Beamte wird bis zu 10 % Ueberzeit weder entschädigt noch kann sie kompensiert werden.
- § 51 Spesen werden nach der Regelung im Anhang B ausgerichtet. Spesen
- § 52 Das Betriebspersonal hat Anspruch auf Arbeitskleidung und Regenschutzbekleidung. Die Bezugsberechtigung setzt der Gemeindepräsident fest. Dienstkleider
- § 53 1 Das Gemeindepersonal, das nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld bezieht, hat Anspruch auf bezahlte Ferien. Ferien
- 2 Arbeitnehmende haben Anspruch auf Ferien
- a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden 25 Tage
 - b) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden 23 Tage
 - c) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden 25 Tage
 - d) und ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Alterjahr vollenden 30 Tage
- 3 Bei Abwesenheit infolge Krankheit, Unfall und Militärdienst von insgesamt mehr als 3 Monaten Dauer im Jahr wird für jeden weiteren vollen Absenzmonat der Ferienanspruch um 1/12 gekürzt.
- 4 Die Festsetzung des Zeitpunktes der Ferien erfolgt in Absprache mit dem Vorgesetzten. Die Ferien sind im Verlaufe des betreffenden Dienstjahres, spätestens aber bis zum 30. April des folgenden Jahres zu gewähren und zu beziehen.

- § 54 1 Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren: Besoldeter Urlaub
- a) 1 Tag eigene Hochzeit
 - b) 2 Tage der Mann bei Geburt eines eigenen Kindes
 - c) 3 Tage Todesfall des Ehepartners, eines eigenen Kindes, eines Elternteils
 - d) 1 Tag Todesfall von Schwiegereltern, Grosseltern, Geschwistern
 - e) 1 Tag Wohnungswechsel
 - f) bis 20 Tage pro Jahr Amtsurlaub (Kantonsrat, usw.)
 - g) bis 5 Tage pro Jahr im Rahmen von Jugendarbeit (Leiterkurs und Leiterfunktion / Aus-, Fort- und Weiterbildungskurse)
- 2 Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der Gemeindepräsident weitere besoldete Urlaubstage bewilligen.
- 3 Allfällige Entschädigungen fallen in die Gemeindekasse.
- § 55 1 Als bezahlte Feiertage gelten die eidgenössischen, kantonalen und ortsüblichen (11.11.). Feiertage
- 2 In die Ferien fallende Feiertage können kompensiert werden.
- 3 Fällt ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, so kann er nicht kompensiert werden.
- § 56 Die Arbeitnehmer sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert. AHV/IV/AIV
- § 57 1 Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Pensionskasse
- 2 Der Gemeinderat schliesst zu diesem Zweck mit der Staatlichen Pensionskasse oder einem privaten Versicherer einen Vertrag über die berufliche Vorsorge ab.
- 3 Die Prämien sind gemäss dem Reglement über die Personalvorsorge aufzuteilen.
- § 58 1 Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert. Unfall und Krankheit
- 2 Die Prämien der Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.
- 3 Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.
- 4 Die Gemeinde schliesst zudem für das Gemeindepersonal eine Zusatzversicherung nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) und eine kollektive Krankentaggeldversicherung ab.
- 5 Die Prämien für die Zusatzversicherungen sind je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.
- § 59 1 Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft
- 2 Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.

- 3 Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
- 4 Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.
- 5 Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Absatz 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.
- § 60 1 Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mind. 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind. Mutterschaftsurlaub
- 2 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während der Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.
- 3 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.
- § 61 Beim Tod eines Beamten oder Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für drei weitere Monate auszurichten. Besoldungsnachgenuss

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

- § 62 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn Grundsatz
- a) der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) die Altersgrenze erreicht wird;
- e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.
- § 63 1 Arbeitnehmende erhalten ein Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird. Arbeitszeugnis
- 2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art und Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
- 3 Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.
- § 64 1 Beamte können unter Einhaltung einer einseitigen sechsmonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig. Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer
- 2 Der Gemeinderat kann einen Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist bewilligen, wenn besondere Gründe vorliegen.
- 3 Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer siebentägigen Frist kündigen.
- 4 Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf je Ende des Monats kündigen.

- | | | |
|------|--|--------------------------------------|
| § 65 | 1 Die Wahlbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 64.
2 Die Kündigung ist zu begründen.
3 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht. | Kündigung durch Arbeitgeber |
| § 66 | 1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.
2 Die Aufhebung ist Beamten zum voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mitzuteilen.
3 Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin. | Auflösung wegen Aufhebung der Stelle |
| § 67 | 1 Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.
2 Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat. | Disziplinarische Entlassung |
| § 68 | Beamte, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden. | Nichtwiederwahl |
| § 69 | Beamte und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten. | Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt |
| § 70 | Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten endet, wenn das für Frau und Mann gleiche Schlussalter von 65 Jahren erreicht ist. | Erreichen der Altersgrenze |
| § 71 | 1 Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten und Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.
3 Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung. | Auflösung aus wichtigen Gründen |
| § 72 | 1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.
2 Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen. | Wegfall der Wählbarkeit |

5. Rechtsmittel

- § 73 Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen Rechtsmittel
- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;
 - b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
 - c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau vom 24. März 1995;
 - d) gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderungen in Besoldungsklassen und –stufen;
 - e) Disziplinar massnahmen.

6. Schlussbestimmungen

- § 74
- 1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO. Vollzug
 - 2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und Ausführung konkretisieren.
 - 3 Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht. Subsidiäres Recht
 - 4 Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 29. Juni 1999 mit all ihren Aenderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts
 - 5 Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen
am 07. Dezember 2010

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 20. Dezember 2010 genehmigt.

Anhang A zur DGO

1. Gehalt, Grundlohn, Teuerung, Indexstand

- § 1 Das hauptamtliche Personal erhält im Rahmen der nachstehenden Besoldungsklassen ein festes Jahresgrundgehalt (Basis: Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Mai 1993 = 100 Punkte, ohne Teuerungszulage, exkl. 13. Monatslohn). Gehalt
- § 2 Die Anfangsbesoldung entspricht dem Grundlohn oder eine Stufe in derjenigen Lohnklasse, in welche die Funktion eingereiht ist. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten für die neue Funktion berücksichtigt. Grundlohn
- § 3 Die Teuerung per 1. Januar 2011 beträgt 17.1463 % bzw. der Indexstand per 1. Januar 2011 = 117.1463 Punkte. Teuerung,
Indexstand per
1.1.2011

2. Besoldungsklassen, Aemtereinreihung

- § 4 Zur Einstufung der Stellen gemäss § 3 DGO sowie der Musiklehrkräfte M2 und M1 stehen folgende Besoldungsklassen zur Verfügung (Basis Landesindex der Konsumentenpreise Stand Mai 1993 = 100 Punkte): Besoldungs-
klassen

Klasse	Grundbesoldung (Stufe 1)	Maximum (Stufe 17)	Anstieg/Jahr Anstieg 2 -9	Anstieg/Jahr Anstieg 10 - 17
1	45'238	61'644	1'538	513
2	48'462	65'350	1'583	526
3	51'232	69'048	1'670	557
4	54'632	73'518	1'770	590
5	77'856	100'410	2'115	704
6	81'192	104'345	2'171	723
7	87'380	107'980	1'931	644
8	90'110	111'920	2'045	681

Klasse	Grundbesoldung (Stufe 1)	Maximum (Stufe 17)	Anstieg/Jahr Anstieg 2 - 11	Anstieg/Jahr Anstieg 12 - 17
M2	52'206	81'309	1'897	1'355
M1	61'334	92'001	2'147	1'533
SL1	66'445	99'668	2'326	1'661
SL2	69'804	104'706	2'443	1'745

§ 5

Besoldungsklasse	Stelle / Amtsbezeichnung	Aemtereinreihung
1 und 2	Verwaltungsangestellter	
1 und 2	Werkangestellter	
1 und 2	Gebäude- und Anlagewart	
3 und 4	Leiter Werkhof	
3 und 4	Leiter Schulanlagen	
5 und 6	Gemeindeschreiber	
5 und 6	Finanzverwalter	
7 und 8	Gemeindepräsident	
M1	Musiklehrer M1	
M2	Musiklehrer M2	
siehe § 6 nachstehend	Musiklehrer M3	
SL1 und SL2	Schulleitung	

§ 6 Die Musiklehrer M3 werden pro Jahreslektion mit Fr. 1'583.00 entschädigt. Musiklehrer M3

3. Besitzstand

§ 7 Ist die alte Besoldung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Besoldung grösser als die neue Besoldung, so gilt weiterhin die alte Besoldung. Auf der alten Besoldung wird solange keine Teuerung ausgerichtet, bis die alte Besoldung der neuen Besoldung entspricht. Besitzstand

4. Inkrafttreten

§ 8 Dieser Anhang A DGO tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am 07. Dezember 2010

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 20. Dezember 2010 genehmigt.

Anhang B zur DGO

1. Landesindex / Teuerung

- § 1 Die Entschädigungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis: Stand Mai 1993 = 100 Punkte.) Landesindex
- § 2 1 Der Gemeinderat setzt die Teuerungszulage jährlich im Rahmen des Voranschlages fest. Als Richtwert gilt der für das Staatspersonal festgelegte Prozentsatz. Teuerung
- 2 Die Gemeindeversammlung hat die Teuerungszulage im Rahmen des Voranschlages zu beschliessen.
- 3 Die Teuerung per 1. Januar 2011 beträgt 17.1463 % bzw. der Indexstand per 1. Januar 2011 = 117.1463 Punkte.

2. Jahresentschädigungen

- § 3 1
- | Kommission | Präsident
Fr. | Aktuar
Fr. |
|-------------------------------------|------------------|---------------|
| 1. Wahlbüro Mümliswil | 300.00 | 00.00 |
| 2. Wahlbüro Ramiswil | 180.00 | 00.00 |
| 3. Baukommission | 4'200.00 | 2'200.00 |
| 4. Feuerwehr-Stab | 2'000.00 | 860.00 |
| 5. Musikkommission | 3'000.00 | 500.00 |
| 6. Kulturkommission | 1'550.00 | 500.00 |
| 7. Sport- und Hallenbadkommission | 1'750.00 | 450.00 |
| 8. Werk- und Umweltschutzkommission | 2'000.00 | 850.00 |
- 2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Jahresentschädigungen bis zu Fr. 500.00 für spezielle Funktionen innerhalb der ständigen Kommissionen festzulegen.

- § 4
- | Funktion | Fr. |
|------------------------------------|----------|
| Gemeindevizepräsident | 2'300.00 |
| Friedensrichter | 550.00 |
| Feuerwehrkommandant | 2'000.00 |
| Feuerwehrkommandant-Stellvertreter | 600.00 |
| Feuerwehr Fourier | 1'600.00 |
| Feuerwehroffiziere | 300.00 |
| Feuerwehr Chef Atemschutz | 500.00 |
| Feuerwehr Chef Fahrzeuge | 400.00 |
| Feuerwehr-Materialwart | 200.00 |
| Schulmaterialverwalter | 2'000.00 |
- Andere Jahresentschädigungen

3. Stundenentschädigungen / Andere Entschädigungen

- § 5 1 Der Gemeinderat legt die Stundenentschädigungen im Rahmen von Fr. 20.00 bis Fr. 26.00 fest. Er kann Stundenentschädigungen auch aufgrund der Besoldungsklassen gemäss § 4 Anhang A vorstehend beschliessen.
- 2 Dazu kommen die Ferienentschädigung, die Feiertagsentschädigung sowie der Anteil 13. Monatslohn.

Stundenentschädigung allgemein

§ 6

Funktion	Fr.
1. Sargträger plus 2 Std. Lohnausfallentschädigung	57.00 / Einsatz 45.50 / Einsatz
2. Sargträgerorganisator	34.00 / Einsatz
3. Einsatz bei Urnenbeisetzung plus 2 Std. Lohnausfallentschädigung	68.00 / Einsatz 45.50 / Einsatz
4. Feuerwehr – Sold Brandeinsatz	22.05 / Std.
5. Feuerwehr – Sold Uebung	15.90 / Std.
6. Feuerwehr – Sold Fahrerausbildung	20.00 / Std.
7. Feuerwehr – Sold Reparaturarbeiten	20.00 / Std.

andere Entschädigungen

4. Sitzungsentuschädigung

- § 7 Es werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

Sitzungsgelder

- a) Für die Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindeschreiber und Finanzverwalter usw. **Fr. 45.00 pro Sitzung**;
- b) Für die Mitglieder der ständigen Kommissionen und nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen **Fr. 35.00 pro Sitzung**;
- c) Für die Präsidenten und Aktiare von nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen **Fr. 70.00 pro Sitzung**.

5. Taggelder, Spesenentschädigung

- § 8 Abgeordnete, Kursteilnehmer usw. haben Anspruch auf ein Taggeld plus Billetspsen oder Autoentschädigung und auf die Entschädigung der tatsächlich entstandenen Verpflegungs- und Übernachtungskosten:

Spesenentschädigung

- a. Abgeordnete erhalten ein Taggeld von **Fr. 100.00** bzw. **Fr. 50.00** für einen halben Tag.
- b. Dauert die dienstliche Beanspruchung mehr als 6 Std. (Reisezeit inbegriffen), so hat man Anspruch auf ein ganzes Taggeld
- c. Das hauptamtliche Gemeindepersonal hat während der ordentlichen Arbeitszeit keinen Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder.
- d. Abendsitzungen auswärts werden mit **Fr. 45.00** entschädigt.
- e. Beiträge Dritter werden von den obigen Entschädigungen in Abzug gebracht
- f. Effektive – vom Arbeitgeber bestätigte – Lohnausfälle können in Rechnung gestellt werden.

Taggelder

Abendsitzungen

Lohnausfall

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| | g. Fahrten mit dem Auto im Auftrag der Gemeinde werden pro km mit 60 Rappen entschädigt. | Kilometerentschädigung |
| | h. Verpflegungs- und Übernachtungsspesen sind zu belegen. | Verpflegung
Übernachtung |
| § 9 | 1 Auslagen für Büromaterialien, Frankaturen sowie Telefon werden den nebenamtlichen Gemeindefunktionären vergütet. | Büromaterial, Telefon, Porti |
| | 2 Die Aufwendungen sind zu belegen. | |
| | 3 Büromaterialien sind in der Regel über die Gemeindeverwaltung zu beziehen. Für Kopien stehen die Einrichtungen der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. | |

6. Inkrafttreten

- | | | |
|------|---|---------------|
| § 10 | Dieser Anhang B DGO tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2011 in Kraft. | Inkrafttreten |
|------|---|---------------|

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am 07. Dezember 2010

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 20. Dezember 2010 genehmigt.